

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem Leitfaden finden Sie wichtige Hinweise und Tipps, welche Ihnen das Ausfüllen der Formulare für die Jahresabrechnung 2009 mit unserer Ausgleichskasse erleichtern. Wir empfehlen Ihnen, zuerst die Zusatzformulare (Lohnbescheinigung und Absenzzentschädigungen) auszufüllen. Die Totalbeträge sind auf das Hauptformular «Abrechnung 2009» zu übertragen.

Sie erhalten folgende Unterlagen:

AHV-/Familienausgleichskasse

- Lohnbescheinigung AHV
- Abrechnung 2009 mit Absenzzentschädigungen auf der Rückseite
- Antwortadressen

PV-PROME A + Pensionskasse Optik/Photo/Edelmetall (2. Säule)

- Leitfaden
- Lohnliste

Wichtig!

- Die Formulare sind bis spätestens **18. Januar 2010** einzureichen.
- Betriebe ohne AHV-pflichtige Löhne im Jahre 2009 haben die Lohnbescheinigung und die Abrechnung ebenfalls zurückzusenden mit dem Vermerk, dass keine Löhne ausbezahlt worden sind.

Es sind nur Originaldokumente versehen mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift einzureichen. Nicht unterschriebene oder unleserliche Lohnbescheinigungen müssen wir Ihnen zur Nachbesserung zurücksenden.

Gesetzliche Verzugszinsenregelung

Verzugszinsen sind zu fordern:

- wenn sich die Erfassung der Jahresabrechnung aufgrund verspätet eingereicherter Unterlagen verzögert
- bei verspäteter Zahlung der Jahresabrechnung

Verzugszinsen bei Jahresabrechnungen sind ab Fälligkeitsdatum der Beiträge geschuldet (d. h. ab 1. Januar 2010).

Lohnbescheinigung 2009

Bei eigenen EDV-Lohnbescheinigungen

Falls Sie für die Lohnverarbeitung ein Lohnprogramm einsetzen, akzeptieren wir auch die von Ihrem Programm erstellte „AHV-Jahresabrechnung“. Diese muss, nebst den üblichen Angaben wie Name, Vorname und Lohnsumme, die Versichertennummer enthalten.

- Versichertennummern überprüfen (damit keine Umstimmigkeiten entstehen und Rückfragen vermieden werden)
- Schriftgrösse mindestens 10–12 Punkte
- Nach jeder Buchung eine Leerzeile (besser lesbar)
- Guter, deutlicher Druck (die Liste muss auf Mikrofichen verfilmbar sein)

Sofern diese Punkte erfüllt werden, muss unsere Lohnbescheinigung nicht mehr zusätzlich eingereicht werden.

Bitte nur Löhne auf der Lohnbescheinigung aufführen, die im 2009 ausbezahlt worden sind. Für Nachträge aus früheren Jahren verlangen Sie bitte zusätzliche Formulare.

Auf der Lohnbescheinigung sind bereits die uns bekannten Arbeitnehmenden mit der Versichertennummer aufgeführt. Zusammen mit der Versichertennummer werden zusätzlich das Geschlecht und das Geburtsdatum des Mitarbeitenden ausgewiesen. Es sind nur noch die beitragspflichtigen Lohnsummen und die Beschäftigungsdauer einzusetzen. Ergänzen Sie fehlende Arbeitnehmende sowie Aushilfen und streichen Sie diejenigen, welche 2009 nicht mehr beschäftigt wurden. Beachten Sie, dass die Versichertennummer oder das genaue Geburtsdatum sowie das Geschlecht aufgeführt werden muss. Arbeitnehmende im Rentenalter sind nur für die Löhne AHV-beitragspflichtig, welche die Rentnerfreigrenze von monatlich CHF 1400.– (bzw. CHF 16 800.– im Jahr) übersteigen.

Absenzzschädigungen

(Rückseite Abrechnung)

Mitglieder der Verbände SMU und suissetec können für bestimmte Absenzen Entschädigungen geltend machen. Entschädigungsberechtigte Absenzen sind auf diesem Formular aufgeführt.

- Absenzzschädigungen sind auf CHF 483.– pro Tag limitiert und einzeln, mit Angabe des Grundes, aufzuführen.

Abrechnung 2009

Die für die AHV/FAK/ALV/KK/MSV GE massgebenden Totallohnsummen sind – sofern sie mit uns abgerechnet werden – in den einzelnen Rubriken, wie nachfolgend aufgeführt, einzutragen:

AHV (Feld Nr. 1)

- Lohnsumme gemäss Lohnbescheinigung

ALV Arbeitslosenversicherung (Feld Nr. 2)

- Pflichtige Lohnsumme gemäss Total der Lohnbescheinigung (nur Lohnsummen pro Arbeitnehmende berücksichtigen bis maximal CHF 126 000.–).

FAK Familienausgleichskasse (Feld Nr. 3)

- Pflichtige Lohnsumme gemäss Total der Lohnbescheinigung.

MSV GE Mutterschaftsversicherung Kanton Genf (Feld Nr. 4)

- Lohnsumme der im Kanton Genf ansässigen Betriebe oder Filialen.

KK Krankenkasse (Feld Nr. 5+6)

- Lohnsumme und nur für Betriebe, welche bei uns die Prämien abrechnen.
Wir benötigen das Total der Lohnsumme aufgeteilt auf Männer und Frauen.

Absenzzschädigungen (Feld Nr. 7)

- Totalbetrag der Rückseite vom Formular «Abrechnung 2009».

BVG-Erfassungskontrolle

Sie finden auf der Abrechnung 2009 den Hinweis auf die BVG-Erfassungskontrolle. Bereits bekannte Daten haben wir angedruckt. Bitte ergänzen Sie unzutreffende oder fehlende Daten.

Ansätze ab 1. Januar 2010

AHV-Beiträge 10,1 % (Abzug Arbeitnehmende 5,05 %)

ALV-Beiträge 2 % (Abzug Arbeitnehmende 1 %) bis CHF 126 000.–

Freibetrag AHV-Rentenbezüger: CHF 1400.– pro Monat (16 800.– pro Jahr)

AHV-beitragspflichtige Mitarbeitende ab Jahrgang 1992 (18 jährig)

Rentalter: Frauen 64 (Jahrgang 1946), Männer 65 (Jahrgang 1945)

Rentenvorbezug: Kürzung 6,8 % pro Jahr (Vorbezug 2 Jahre möglich)

AHV-Rente (Skala 44): Minimum CHF 1140.–, Maximum CHF 2280.–

Plafonierung bei Ehepaaren: CHF 3420.–

Gut zu wissen . . .

Debit Direct (DD)

Es ist auch möglich, unsere Rechnungen via Lastschriftverfahren (LSV) der Schweizer Banken oder über Debit Direct (DD) der Postfinance zu bezahlen. Das hat den Vorteil, dass Sie sich nie mehr um den Zahlungstermin kümmern müssen und somit auch nie Verzugszinsen aufgrund verspäteter Zahlungen entstehen. Die dazu notwendigen Formulare können Sie über Telefon 044 738 53 53 oder e-mail info@promea.ch bestellen.

Partnerweb

Im geschützten Partnerweb, einer Internetlösung der Ausgleichskasse, können Sie Ihre Mitarbeitenden einfach und mit wenig Zeitaufwand online anmelden oder deren Personalien ändern. Im Weiteren ist es möglich, die Jahresendmeldungen entweder im ELM-Record oder als Lohnbescheinigung online vorzunehmen. Damit entfällt das Versenden von Formularen und Listen an die PROMEA. Nebst einfacherer Verarbeitung profitieren Sie zusätzlich von reduzierten Verwaltungskostensätzen. Informationen zum Partnerweb wie auch andere Auskünfte finden Sie auf unserer Homepage www.promea.ch.

Falls Sie am Partnerweb interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Anmeldung an Antonio Scarano Telefon 044 738 53 53 oder via e-mail an support@promea.ch. Für allfällige Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung sowie an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten - Gehören solche Leistungen zum massgebenden Lohn?

Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherer gehören nicht zum massgebenden Lohn, falls die Arbeitgebenden die Prämien für ihre Arbeitnehmenden direkt an deren Kranken- und Unfallversicherer bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden, also alle in den Genuss dieser Leistungen kommen.

Leistungen des Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten gehören nicht zum massgebenden Lohn, falls diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden.

Pauschalentschädigung für Berufskosten an Lernende im Kanton Waadt

Das neue Gesetz des Kantons Waadt über die berufliche Ausbildung, welches am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, hat eine neue Praxis eingeführt. Die Arbeitgebenden sind ab diesem Datum nicht mehr verpflichtet, sich an den Krankenkassenprämien ihrer Lernenden (zu 50 %) zu beteiligen. Sie wurden jedoch verpflichtet ein Pauschalbetrag von jährlich CHF 960.00 oder monatlich CHF 80.00 als Entschädigung für die beruflichen Unkosten zu zahlen. Diese Änderung kann sich auf den massgebenden Lohn auswirken, denn diese Entschädigung für berufliche Unkosten gehört weder zum steuerpflichtigen noch zum AHV-pflichtigen Lohn.

Wir danken für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden frohe Weihnachten und viel Erfolg im kommenden Jahr.